



I. Spieltechnische Bestimmungen

- § 1 Meldungen
- § 2 Klasseneinteilungen
- § 3 Meisterschafts-, Auf- und Abstiegsregelungen, Spielwertung
- § 4 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär
- § 5 Spielbericht, Spielkleidung, Werbung
- § 6 Sporthallen
- § 7 Anmietung der Sporthallen, Spieltage und Spielzeiten

II. Jugend

- § 8 Allgemein
- § 9 Mannschaftsjugendspielgemeinschaften
- § 10 Festspielen von Jugendlichen
- § 11 Qualifikationsspiele der Jugend
- § 12 Einheitliche Spielweisen
- § 13 nicht belegt
- § 14 nicht belegt

III. Zusätzliche Bestimmungen für Pokalspiele

- § 15 Allgemein
- § 16 Spieltechnik
- § 17 Finanzen
- § 18 Recht

IV. Turnierbestimmungen

- § 19 Genehmigung
- § 20 Durchführung

V. Finanzielle Bestimmungen

- § 21 Einnahmen, Abgaben, Eintrittspreise, sonstige Kosten

VI. Rechtliche Bestimmungen

- § 22 Allgemeine Rechtsgrundsätze
- § 23 Betroffene
- § 24 Rechtsinstanzen
- § 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen
- § 26 Gebühren und Auslagenvorschüsse
- § 27 nicht belegt
- § 28 nicht belegt
- § 29 Kostenrechtliche Bestimmungen
- § 30 nicht belegt
- § 31 Vollstreckung
- § 32 weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände

Alle Spiele werden nach den Ordnungen des DHB und HVR in Verbindung mit den vom DHB herausgegebenen Internationalen Handballregeln in ihrer jeweiligen gültigen Fassung und den folgenden Durchführungsbestimmungen ausgetragen.

I. Spieltechnische Bestimmungen

§ 1 Meldungen

- (1) Vor Beginn jeder Meisterschaftsrunde haben die Vereine ihre Meldung für die Teilnahme abzugeben. Der Termin für diese Meldung wird von der Technischen Kommission festgelegt und ist mindestens 4 Wochen vorher zu veröffentlichen. Der vom HVR im Internet zur Verfügung gestellte Meldebogen ist auszufüllen und von den Vereinsvertretern gemäß § 26 BGB unterschrieben, mit Vereinsstempel versehen, spätestens zum angebenen Termin beim HVR abzugeben. Meldeschluss für die Trikotfarben aller Mannschaften ist der Termineingabeschluss der Klassenleiter, danach werden keine Meldungen der Trikotfarben mehr angenommen. Änderungen werden nur noch von den Vereinen angenommen deren Meldung zum Meldeschluss vorlag. Alle Trainer und Übungsleiter sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Rundenbeginn in das SIS vom Verein einzupflegen und die Namen an den Vorsitzenden der TK zu melden. Alle im Verlauf der Runde eintretenden Änderungen sind dem HVR unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vom Verein im SIS einzupflegen.
- (2) Jeder Verein darf nur eine Mannschaft als seine erste bezeichnen.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, mit den gemeldeten Mannschaften an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen.
- (4) Für Mannschaften in einer Bundesliga, Regionalliga und Oberliga gelten zusätzliche Dfb.

§ 2 Klasseneinteilungen

- (1) Die Klasseneinteilung erfolgt nach den Abschlusstabellen der abgelaufenen Hallenrunde unter Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsregelungen, und der eingegangenen Mannschaftsmeldungen.
- (2) Es wird innerhalb des HVR in folgenden Erwachsenenklassen gespielt:

Männer:

Rheinhessenliga	12 er Staffel
Verbandsliga	12 er Staffel
Kreisliga	12 er Staffel
Kreisklassen	nach Meldungen

Frauen:

Rheinhessenliga	12 er Staffel
Kreisliga	nach Meldung
Kreisklassen	nach Meldung

- (3) Bei den Jugendlichen innerhalb des HVR wird in folgenden Klassen gespielt:
A – B – C Jugend nach Meldung in einer Oberliga bzw. Kreisklasse. Alle anderen Jugendklassen werden nach den Meldungen der Vereine über die Leistungsstärke in Gruppen / Klassen eingeteilt. In der D-Jugend werden bei Überbelegung der Klassen Qualifikationsturniere angesetzt. Der Jugendausschuss wird, soweit erforderlich, diese Qualifikationsspiele ansetzen. Die Oberligen sollen mit 10 Mannschaften besetzt werden. Die Leitung und Einteilung der Spielklassen im HVR obliegen der Technischen Kommission. Für die Abwicklung der Spiele können durch die Technische Kommission Klassenleiter eingesetzt werden.
- (4) Neu in den Verband aufgenommene Vereine werden grundsätzlich der untersten Klasse zugeteilt. In besonderen Fällen, die beispielsweise durch Auflösung eines Vereines oder einer Handballabteilung entstehen, entscheidet die Technische Kommission mit Zustimmung des Präsidiums über deren Einteilung.

§ 3 Meisterschafts-, Auf- und Abstiegsregelungen, Spielwertung

- (1) Rheinhessenmeister sind die Meister der jeweiligen höchsten Spielklasse einer Altersklasse im HVR (gilt nicht für E- / F-Jugend)
- (2) Grundsätzlich vertreten die Rheinhessenmeister der Jugend den HVR im Rahmen der Ausschreibung des SWHV bzw. andere Veranstaltungen an denen der HVR teilnimmt.
- (3) Auf- und Abstiegsregelungen: Es gelten die Bestimmungen des § 40 SpO.
Ausnahme: In den unteren Klassen kann es je nach Mannschaftsmeldungen zu mehreren Auf- bzw. Absteigern kommen, um die entsprechenden Klassen aufzufüllen bzw. neue zu bilden.
- (4) Das Zurückziehen von Mannschaften durch die Vereine ist möglich.
Beachte § 21 (5) Dfb und § 25 (1.14) RO. Die abgemeldete Mannschaft gilt grundsätzlich als erster Absteiger und wird bei Neumeldung in der untersten Klasse eingeteilt.
- (5) In Abweichung zum § 52 (1) SpO wird der Teilnehmer von der Technischen Kommission bestimmt.
- (6) In der Regel ist der Meister einer Klasse verpflichtet in die nächsthöhere Spielklasse aufzusteigen. Sofern kein automatischer Aufstieg vorgesehen ist, ist er zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen verpflichtet.
- (7) Verzichtet der Meister auf den Aufstieg oder auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen, bzw. hat eine Mannschaft gemäß § 40 (2) SpO ihr Spielrecht verloren, so wird diese Mannschaft in die unterste Klasse versetzt. Nimmt der Verein des verzichteten Meisters mit mehreren Mannschaften in verschiedenen Klassen am Spielbetrieb teil, tritt die betreffende Mannschaft an die Stelle der nächst niederklassigeren Mannschaft. In jedem Fall muss aber die letzte Mannschaft dieses Vereins in die unterste Klasse absteigen.
- (8) Kann ein Meister einer Klasse nicht aufsteigen, weil sich eine weitere Mannschaft des Vereins in dieser Klasse befindet, oder aus anderen Gründen, so steigt der Tabellenzweite auf.
- (9) Die Zahl der Absteiger aus einer Klasse ist abhängig von der Zahl der Absteiger aus der höheren Klasse, und den aufstiegsberechtigten Mannschaften aus der unteren Klasse.
Der Tabellenletzte gilt grundsätzlich als Absteiger.
Wird durch Zwangsabsteiger, Aufstiegsverzichtete, Abmeldungen aus der laufenden Runde und dergleichen eine für die höhere Klasse festgelegte Mannschaftszahl nicht erreicht, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Klasse entsprechend.
Eine Ausnahme davon bildet der Tabellenletzte, der nur in der Klasse bleiben kann, wenn der Tabellenzweite aus der unteren Klasse schon aufgestiegen bzw. der Tabellendritte aus der unteren Klasse nach § 40 SpO am Aufstieg gehindert ist. Ansonsten werden Entscheidungsspiele zwischen dem Tabellenletzten und dem Tabellendritten der unteren Klasse gemäß § 44 SpO vom Klassenleiter der oberen Spielklasse angesetzt.

Sollte eine Mannschaft abgemeldet werden, und es somit keinen sportlichen Absteiger geben, so muss der, der in der Abschlusstabelle letzter ist, Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO mit dem Tabellenzweiten bzw. Tabellendritten der unteren Spielklasse austragen. Diese Spiele entfallen, wenn diese aus der unteren Spielklasse schon aufgestiegen, nach § 40 SpO am Aufstieg gehindert sind oder der letzte in der Abschlusstabelle schon abgestiegen ist.
- (10) Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine weitere Mannschaft des gleichen Vereins spielt, so muss diese in die nächstniedrigere Klasse absteigen. Dies gilt auch dann, wenn sich die untere Mannschaft die Berechtigung zum Aufstieg erworben haben sollte. Nur in der untersten Spielklasse ist es erlaubt mit mehreren Mannschaften des gleichen Vereins zu spielen.
- (11) Die spielleitende Stelle hat sofort nach Abschluss der Spielrunde die Abschlusstabelle zu veröffentlichen. Einsprüche gegen deren Richtigkeit sind nur innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung möglich.
- (12) Den Meistern und Staffelsiegern aller HVR Spielklassen wird vom HVR eine Urkunde überreicht.
Ausnahme E-u. F-Jugend.
- (13) Die Vereine sind verpflichtet, zu allen Pflichtspielen rechtzeitig anzureisen. Die Anreise im privaten PKW erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Verspätetes Antreten oder Nichtantreten einer Mannschaft, verursacht durch das Versagen eines Verkehrsmittels oder durch höhere Gewalt, wird nicht mit Punktabzug bestraft. Das Spiel wird neu angesetzt, wenn der Nachweis des Nichtverschuldens durch eine amtliche Stelle (Polizei, DB, Öffentlicher Nahverkehr) bestätigt wird. Die Entscheidung über verschuldetes bzw. unverschuldetes Nichtantreten bzw. verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle.

§ 4 Schiedsrichter, Zeitnehmer u. Sekretär

- (1) Die Rheinhausenliga, Verbandsliga Männer sowie die Oberliga A-Jugend männlich werden grundsätzlich von Schiedsrichtergespannen geleitet. Alle übrigen Spiele mit Ausnahme (2) werden grundsätzlich von einem neutralen Schiedsrichter geleitet.
- (2) Die Spiele der Jugendklassen müssen von Schiedsrichtern geleitet werden. Diese Schiedsrichter werden vom Heimverein über bzw. vom Beauftragten für den Jugend-SR angesetzt.
Beachte § 32 (13) Dfb.
- (3) Bei allen Spielen müssen die Mannschaften bei fehlendem Schiedsrichter das Spiel auch unter der Leitung eines Sportmannes der einem Verein im Bereich des DHB angehört, austragen. Ansonsten wird das Spiel für den Verweigernden als verloren gewertet.
Der Heimverein ist (beim Ausbleiben der SR) für das Absenden des Spielberichtes verantwortlich.
- (4) Die Durchführung eines geregelten Spielbetriebes setzt voraus, dass dem Verband genügend Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sind die Vereine verpflichtet, die geforderte Zahl an einsatzfähigen SR zu melden. Jeder Verein muss für jede gemeldete Mannschaft in einer Bundesliga, Regionalliga oder Oberliga sowie in der Rheinhausenliga, Verbandsliga Männer je zwei und in allen anderen Spielklassen in Rheinhausen je einen Schiedsrichter melden.
Dies gilt nicht für die Jugendklassen die grundsätzlich vom Beauftragten für Jugend SR eingeteilt werden.
Alle Mannschaften die in einer übergeordneten Liga spielen, die grundsätzlich mit neutralen Z/S besetzt werden, werden zusätzlich mit zwei Schiedsrichter belastet.
(Neutrale Zeitnehmer und Sekretär zählen zum Ist der SR).
- (5) Sinkt der Istbestand der SR (Ziffer 4) eines Vereins bis Ende der Spielsaison (§ 9 SpO) unter das Soll, so kann dies gemäß § 32 (3) geahndet werden. Hat ein Verein ein Übersoll, so kann ein Bonus ausgezahlt werden.
- (6) Bei allen automatisch eintretenden Sperren eines Spielers (§ 17 (1) RO) muss der Schiedsrichter den Spelausweis einbehalten und dem Spielbericht beifügen (§ 8 (1j) SRO). Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter. Er ist verpflichtet, den Spelausweis einzuziehen, wenn Spieler ausgeschlossen oder wegen grobem unsportlichen Verhalten, das die Schiedsrichter im Spielbericht ausdrücklich auch als Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs oder einer anderen Person werten, disqualifiziert wurden.
- (7) Die Spiele der Rheinhausenliga, Verbandsliga und Oberliga A-Jugend männlich werden mit Zeitnehmer und Sekretär besetzt. Der Heimverein stellt den Zeitnehmer und der Gastverein kann den Sekretär stellen. Ein Austausch von Zeitnehmer/Sekretär unter den Vereinen ist grundsätzlich möglich. Der Zeitnehmer muss in der Lage sein, die Uhr zu bedienen.
- (8) Die Spiele der nicht in (7) genannten Jugendoberligen und Erwachsenenklassen werden mit Zeitnehmer/Sekretär (in einer Person) besetzt, der vom Heimverein gestellt wird. Der Gastverein kann einen Sekretär stellen.
Entgegen der Regel 2:10 kann ein TEAM-TIME-OUT nur in den Spielklassen beantragt werden, die grundsätzlich mit Zeitnehmer/Sekretär besetzt werden.
In allen anderen Spielklassen werden in Abweichung zur Regel 18 die Spiele ohne Zeitnehmer/Sekretär durchgeführt.
- (9) Bei Entscheidungsspielen nach § 44 SpO werden neutrale Z/S eingesetzt (Ausnahme: D-Jugend und jünger).
- (10) Die Verwendung einer öffentlichen Zeitmessanlage ist nur dann gestattet, wenn sie vom Zeitnehmertisch aus durch den Zeitnehmer zu bedienen ist. Ansonsten bedient sich der Zeitnehmer einer Tisch- oder Hand - Additionsstoppuhr.
- (11) Zeitnehmer/Sekretär ist, wer einen gültigen Ausweis mit Passbild besitzt, Schiedsrichter können ebenfalls als Z/S fungieren. Jeder als Z/S eingesetzte, hat vor dem Spiel seinen Ausweis den SR unaufgefordert vorzulegen.
- (12) Die Schiedsrichter haben den beteiligten Vereinen auf Verlangen Einsicht in die Spielerpässe zu gewähren.

§ 5 Spielbericht, Spielkleidung, Werbung

- (1) Unter Beachtung der Werberichtlinien des HVR können Vereine und Schiedsrichter auf Spiel- und Trainingskleidung ohne Anmeldung Werbung betreiben.
- (2) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, sofern der Heimverein in der gemeldeten und im SIS veröffentlichten Spielkleidung antritt. Dies gilt nicht wenn einer der beiden Vereine in der Spielkleidungsfarbe „Schwarz“ antritt. Diese Farbe ist gemäß Regel 17:13 den SR vorbehalten. In jedem Fall ist diese Mannschaft verantwortlich, dass das Spiel ausgetragen werden kann.
Beachte §§ 1 (1) und 32 (16).
- (3) Der Heimverein stellt das Spielberichtsformular, einen Freiumsschlag mit der Anschrift der spielleitenden Stelle und hat dafür zu sorgen, dass der Spielbericht von beiden Mannschaften ausgefüllt und spätestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn zusammen mit den Spielausweisen beider Mannschaften dem Schiedsrichter ausgehändigt wird. Sollte der angesetzte SR bis 10 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin nicht anwesend sein, so ist der Heimverein verpflichtet nach § 77 SpO für Ersatz zu sorgen. Erscheint der angesetzte SR bevor das Spiel angepfeifen wurde, können sich die beteiligten Vereine trotzdem auf den ursprünglich angesetzten SR einigen. Er ist im jeden Fall einem Sportkameraden (§ 78 SpO) vorzuziehen.

Bei Nichtbeachtung der Gestellung eines Freiumschlages sind die Schiedsrichter berechtigt die Portokosten zu erheben. Sie sind verpflichtet die Nichtvorlage im Spielbericht zu vermerken. Der Spielbericht ist vom SR bzw. beim ausbleiben des SR vom Heimverein spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag an den Klassenleiter zu senden. Beachte § 32 (12).

- (4) gemäß § 13 (1) SpO wird für den HVR nachfolgendes festgelegt:
Der HVR stellt für seine Vereine auf Antrag Spielerausweise aus. Diese werden für Jugendliche und Erwachsene getrennt ausgestellt. Ausnahme bilden Jugendliche, die gemäß § 19 SpO, ein Doppelspielrecht beantragen. Diesen wird ein Erwachsenenspielausweis ausgestellt mit entsprechendem Eintrag des Jugendspielrechtes. Nach Ablauf des Jugendspielrechtes ist nur noch der Einsatz in Erwachsenenmannschaften möglich. Der vorhandene Spielausweis behält seine Gültigkeit. Diese Regelung gilt grundsätzlich auf für Vertragsspieler nach Ablauf des Vertrages.
Hinweis zum § 14 SpO: Alle Anträge (auch per Fax) werden beim Eingang (Mo-Do + Fr bis 12:00 Uhr) auf der Geschäftsstelle mit dem Eingangsdatum versehen. Bei Anträgen per Fax müssen nach 5 Tagen die Originale auf der Passstelle vorliegen. Sollte dies nicht geschehen, werden die Passanträge an den Verein als nicht bearbeitet zurückgesandt und die Frist beginnt bei Wiedervorlage von neuem.
Alle neu ausgestellten Pässe müssen vom Verein mit einem zeitnahen Passbild versehen werden. Der Vereinsstempel wird je zur Hälfte auf den Pass und dem Passbild angebracht. Auf dem Pass muss eine Unterschrift des Spielers und eine rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins gemäß § 26 BGB angebracht werden. Verstöße werden nach § 25 (1.11) RO geahndet.

In Abweichung zum § 81 (3) SpO: Fehlende Pässe müssen als leserliche Fotokopie nach Aufforderung innerhalb 5 Tagen an den Klassenleiter gesandt werden. Muss der Verein an diese Vorlage erinnert werden, wird gemäß § 25 (12a) RO geahndet.

Alle Passnummern können beim Eintragen im Spielbericht auf eine 6-stellige Zahl gekürzt werden. ersten beiden Nummern = das Jahr der Spielberechtigung, die 4 weiteren Nummern = Passnummer

Pass	Spielbericht
980006	980006
2005 – 0471	050471
0478 – 2006	060478

Alle anwesenden Spieler in den Erwachsenenspielklassen und Jugendoberligen sind im Spielbericht aufsteigend nach der Trikotnummer einzutragen. Beachte § 25 (1.17) RO.

- (5) Der Heimverein ist, soweit in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen nicht schon ausdrücklich festgelegt, weiterhin verpflichtet dem Gastverein und den Schiedsrichtern Umkleide- und Waschegelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
Weiterhin sind diese verpflichtet mindestens eine nicht am Spiel beteiligte Person abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens (beseitigen von Feuchtigkeit) verantwortlich ist.
- (6) Zur Kontrolle des § 55 SpO ist der HVR berechtigt, die Spielberichte beim betroffenen Verein anzufordern. Sollte dies nicht möglich sein, so ist er weiterhin berechtigt bei der spielleitenden Stelle der betroffenen Spielklasse die benötigten Daten anzufordern. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betroffenen Vereines.

- (7) a) Der Heimverein hat spätestens 60 min. nach Spielende, das Spielergebnis und einen kurzen Bericht über das Spiel der Rheinhessenliga und Verbandsliga an die zuständige Pressestelle durchzugeben, nähere Erläuterungen erfolgen durch den Beauftragten für die Pressearbeit. Zuwiderhandlungen sind durch die Spielleitenden Stellen mit einer Geldbuße gemäß § 25 (1.10) RO zu ahnden.
b) Alle Spielergebnisse sind vom Heimverein im „SIS“ einzugeben.
Grundsätzlich 5 Stunden ab dem Spieltermin gerechnet:
Samstagsspiele spätestens bis 22:00 Uhr Sonntagsspiele spätestens bis 21:00 Uhr
Zuwiderhandlungen sind durch die Spielleitenden Stellen mit einer Geldbuße gemäß § 32 (14) zu ahnden.
- (8) Grob unsportliches Verhalten eines Spielers oder Mannschaftsofficialen (16:6 c IHR), welches der Erläuterung 6 g IHR (letzte Spielminute) entspricht, wird von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von ein Meisterschafts- bzw. Pokalspiele inkl. einer Geldbuße in Höhe 50,00 € belegt.

§ 6 Sporthallen

- (1) Die Benutzungsordnungen für die jeweiligen Hallen sind zu beachten.
- (2) Verstöße gegen die Benutzungsordnung der Hallenbesitzer sind nach der RO zu ahnden. In schwerwiegenden Fällen kann der schuldhafte Verein aus der Hallenrunde ausgeschlossen werden.
- (3) Für die Verwendung von Haftmittel ist die Hausordnung der jeweiligen Sporthalle für alle beteiligten Mannschaften verbindlich. Im Falle einer Haftmittelerlaubnis ist eine Bescheinigung des jeweiligen Hallenträgers von den Vereinen beim Verband einzureichen, nach Genehmigung beim Spiel den SR vorzulegen und dem Gast das Haftmittel in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, ansonsten besteht Haftmittelverbot. Verstöße werden gemäß § 32 (5) geahndet. Eventuell anfallende Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten sind dem schuldhaften Verein anzulasten.
- (4) Der Heimverein ist für den Ordnungsdienst auf dem Platz bzw. der Halle verantwortlich. Zu diesem Zweck hat er genügend als solche gekennzeichnete Ordner einzuteilen. Er hat vor, während und nach dem Spiel für ausreichenden Schutz der Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, sonstigen Officialen und Zuschauer zu sorgen. Für die Ausschreitungen der Zuschauer haftet der Heimverein. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Verbandsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen untersagt ist, von der Sportstätte fernzuhalten.
- (5) In Abweichung zur Regel 1 sind Sporthallen mit den Maßen 18 x 36 m für folgende Spiel- bzw. Altersklassen zulässig: Jugend A-E, unterste Erwachsenen-Spielklasse.
Hallen mit den Maßen 16 x 35 m sind nur zulässig für F-Jugend.
Dies gilt nicht für die Jugend-Oberligen, Endspiele, Entscheidungsspiele und Pokalspiele.
- (6) Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine voll verantwortlich auch dann, wenn diese Hallenplaner beauftragt haben. Dies beinhaltet auch, dass der Heimverein für das Öffnen der Halle (mindestens 45 min. vor dem Spiel) sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele verantwortlich ist, ebenso gehen Doppelansetzungen von Handballspielen zu dessen Lasten.

Kann aus den vorgenannten Gründen kein Spiel stattfinden, wird das Spiel nach § 50 (3) SpO für den Heimverein als verloren gewertet.

§ 7 Anmietung der Sporthallen, Spieltage und Spielzeiten

- (1) Die Spieltage (Wochenenden) für jede Klasse werden den Vereinen durch das SIS-Programm vorgegeben. Danach haben die Vereine die Sporthallen zu den Heimspielen anzumieten und alle Spieltermine bis zum veröffentlichten Meldeschluss ins SIS-Programm einzugeben. Ein erforderlicher Tausch eines Heimspieltermins ist im Vorfeld zwischen den Vereinen abzusprechen. Die Ansetzung von Spielen unter der Woche bedarf der Zustimmung der beteiligten Vereine. Einsprüche gegen die Terminlisten nach Veröffentlichung sind unzulässig.
- (2) Die Anwurfzeiten sind begrenzt:
samstags nicht vor 15:00 Uhr - Jugendspiele sonntags nicht vor 10:00 Uhr –
sonntags nach 18:00 Uhr nur noch Spiele von Erwachsenenklassen unterhalb der Verbandsliga.
Sofern sich die beiden Vereine einigen, können die Spiele auch früher als samstags 15:00 Uhr und sonntags 10:00 Uhr stattfinden. Diese Einigung ist dem Klassenleiter mitzuteilen.

- (3) Alle Spieltermine sind nach dem Eingabeschluss von den Vereinen zu überprüfen. Nach dem Versenden der Spielpläne sind festgestellte Fehler in den Spielplänen nur noch über einen Antrag auf Spielverlegung zu korrigieren.
- (4) Antrag auf Spielverlegung ist nur auf vorgeschriebenem Formular, das bei der Geschäftsstelle oder im Internet zu erhalten ist, spätestens 10 Tage vor dem Spiel beim Klassenleiter einzureichen. Neuer Termin und Zustimmung des Gegners ist unbedingt erforderlich. Den 100%-igen Zuschlag auf die Spielaufwandsentschädigung für Spiele unter der Woche (gemäß § 8 FGO) (wird nicht mit in den Ausgleich aufgenommen) trägt der Verursacher der Spielverlegung (siehe auch § 7 (5) und (6)). Für die ordnungsgemäße Abrechnung mit den Schiedsrichtern ist jedoch allein der Heimverein verantwortlich. Sollte der Gastverein der Verursacher der Spielverlegung sein, hat er den Zuschlag sofort nach Spielende an den Heimverein zu zahlen. Verstöße werden nach § 32 (6) geahndet.
- (5) Alle Mannschaften einer Klasse bzw. Staffel sollen die Runde gleichzeitig beenden. Das letzte Spielwochenende ist in den Erwachsenen Ligen bindend und kann nicht verlegt werden. Notwendig gewordene Nachholspiele können auch unter der Woche angesetzt werden, auf die geforderte Zustimmung der Vereine kann dabei verzichtet werden.
- (6) Sollten Spieltermine abgesetzt oder noch nicht benannt sein, so müssen diese spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung in der HVR-INFO bzw. nach Eingang des Schreibens (gilt auch per E-Mail) der spielleitenden Stelle, neu gemeldet werden, ansonsten wird der verantwortliche Verein gemäß § 32 (6) bestraft. Sollte nach weiteren 14 Tagen nach Veröffentlichung des Bescheides immer noch kein Termin benannt sein, so verdoppelt sich die Geldbuße und der Klassenleiter hat das Recht gemäß § 46 SpO das Spiel auch an Wochentagen und wenn nötig in neutraler Halle unter Auferlegung der Kosten an den Heimverein, anzusetzen.
Sollten jedoch beide Vereine nicht in der Lage sein, sich auf einen Termin zu einigen, so ist der Klassenleiter berechtigt, das Spiel sofort und ohne Einhaltung der oben genannten Fristen, anzusetzen.

Sollte der Gastverein das Vorrundenspiel absagen bzw. Nichtantreten, so wird das Heimrecht im Rückspiel getauscht. Bei Spielabsagen bzw. Nichtantreten in der Rückrunde, kann der Klassenleiter die Geldbuße gemäß § 25 (1.1) RO um 100 % erhöhen.
Notwendig werdende Spielverlegung geht zu Lasten des Verursachers.

II. Jugend

§ 8 **Allgemein**

Für die Jugend aller dem HVR angeschlossenen Vereine gelten die Ordnungen des DHB, die Jugendordnung, und die Satzung des HVR.
Ergänzend dazu sind in diesen Durchführungsbestimmungen folgende Regelungen gültig:

- (1) Bei Jugendlichen ist das Geburtsdatum in den Spielbericht einzutragen.
Auf den § 37 und § 22 SpO wird besonders hingewiesen.
- (2) a) Ausnahme zu § 37 (4) SpO:
In den Altersklassen der weiblichen Jugend dürfen nur Mädchen eingesetzt werden.
In der Altersklasse F bis D-Jugend männlich können gemischte Mannschaften teilnehmen.

b) In Abweichung zum § 82 SpO dürfen Auswahlspieler/innen am gleichen Tag für Ihren Verein spielen, wenn Sie sich wegen einer Schulischen/Kirchlichen Veranstaltung abgemeldet haben. Diese Veranstaltung ist schriftlich nachzuweisen.

(3) Sonderstaffel F-Jugend:

Für alle Spieler müssen Pässe vorliegen

Spielberichtsbögen sind ausgefüllt innerhalb drei Werktagen an den Staffelleiter zu senden.

Spielberechtigt: Spieler/innen des jüngeren E-Jugend Jahrganges

Spielweise: analog E-Jugend

Spieleranzahl: sechs inkl. Torwart (min. 4 max. 14)

Spielball: Größe 1 (gemäß Regel 3)

Spielfeldgröße: 16 x 35 m

Tormaße: 3,00 x 1,60 m

Geprüfte Schiedsrichter: Einteilung durch Heimverein über den Jugend SR Ansetzer

(4) Sonderstaffel Mini: Spielweise in Turnierform

Es werden keine Pässe und Spielberichtsbögen benötigt.

Alle Spieler werden schriftlich auf einer Liste zusammengefasst, diese muss vom

Mannschaftsverantwortlichen (MV) unterschrieben werden und wird bei der Turnierleitung vor

Turnierbeginn abgegeben. Der MV ist für die Einhaltung der Spielberechtigungen seiner SpielerInnen voll verantwortlich. Beachte: § 12 RO.

Die Turnierleitung sendet die Listen mit einer kurzen Zusammenfassung des Turnierverlaufes an den Staffelleiter.

Turnierleitung: Heimverein

Spielberechtigt: alle Jahrgänge und Spieler, die nicht an einer Hallenrunde teilnehmen

Verstöße werden nach § 32 (10) geahndet

Spielweise: offenes Abwehrverhalten

Spieleranzahl: 4 plus 1

Spielzeit: 2 bis 15 min. pro Spiel

Spielball: Größe 0

Spielfeld: 12,00 x 20,00 m

Tormaße: 3,00 x 1,60 m

Schiedsrichter: jeder – Pädagogisches Leiten des Spieles

Alle Spielerlisten der E / F / Mini-Mannschaften werden zwischen den betreffenden Klassenleitern abgeglichen.

Die teilnehmenden Mannschaften müssen ihre Turniertermine an den Minibeauftragten melden. Verstöße werden nach § 32 (6) geahndet.

§ 9 Mannschaftsjugendspielgemeinschaften

In Ergänzung zu §§ 4 und 11 SpO wird für Mannschaftsjugendspielgemeinschaften (MJSJG) folgendes festgelegt:

- a) Die Spielberechtigung der Jugendlichen verbleibt bei dem Angestammten Verein. Passumschreibungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.
- b) Für die MJSJG bildenden Mannschaften können in den Stammvereinen keine Mannschaften der gleichen Altersklassen zugelassen werden.
- c) Sollten MJSJG Meister werden, so können diese an weiterführenden Wettbewerben (SWHV-/DHB-Meisterschaften) nicht teilnehmen.

§ 10 In Ergänzung zum § 55 SpO: Festspielen von Jugendlichen

Es wird in dem § 37 (1) SpO unterschieden in männliche und weibliche Jugendaltersklassen. In dem § 55 SpO ist die Rede von Festspielen in einer Altersklasse. Bis zur D-Jugend männlich ist es möglich in gemischten Mannschaften zu spielen. Bei den Mädchenmannschaften können nur Mädchen spielen. Dies bedeutet, dass ein Mädchen in der Altersklasse bis D-Jugend sowohl bei den Mädchen wie bei den Buben spielen kann. Sollte ein Verein in einer Altersklasse mehr als 2 Mannschaften besitzen, so wird der Festspielparagraph auf diese Mannschaften angewandt. Ein Festspielen zwischen einer weiblichen und einer männlichen Mannschaft ist somit nicht möglich.

§ 11 Qualifikationsspiele der Jugend nach § 54 und 75 SpO in Verbindung mit dem § 44 SpO.

- (1) Spielberechtigt sind alle Spieler der entsprechenden Jahrgänge für die nächste Hallenrunde gemäß §§ 37 SpO.

In Abweichung zum § 40 (3) SpO können bis zu 2 Mannschaften innerhalb einer Staffel der gleichen Jugendaltersklasse spielen. Dies setzt voraus, dass die Mannschaften sich das Spielrecht für diese Staffel in den Qualifikationsrunden erworben haben.

Die Einteilung der Qualifikationsturniere werden vom Jugendausschuss nach dem Meldeschluss vorgenommen.

Bei den Qualifikationsturnieren unterhalb der Regionalliga darf ein Spieler/in in mehr als einer Mannschaft seiner Altersklasse nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch beim Einsatz in einer nächsthöheren Altersklasse. Er ist in der betreffenden Altersklasse dort festgespielt, in der er erstmals eingesetzt wird.

Bei Verstößen wird die betreffende Mannschaft aus der Wertung genommen. Beachte §11 (5).

Sollte es zu Terminüberschneidungen mit der C-Jugend SWHV Meisterschaften kommen, so ist der Teilnehmer bei einer Meldung automatisch für die Oberliga HVR gesetzt.

- (2) Die Spielzeiten bei notwendigen Qualifikationsturnieren betragen:
alle Jugendspielklassen unterhalb der Oberliga 2x10 min ohne Team Time Out

zur Jugendoberliga der

C-Jugend: 2x15 min mit Team Time Out

B-Jugend: 2x20 min mit Team Time Out

A-Jugend: 2x20 min mit Team Time Out

und einer 5 min. Halbzeitpause. Es wird grundsätzlich in 4er Staffeln gespielt. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und tauscht wenn notwendig das Trikot.

Gespielt wird in einer einfachen Runde jeder gegen jeden.

Die Wertung erfolgt

a) nach Punkten

- sollte ein Spiel unentschieden ausgehen, ist sofort eine Verlängerung von 2x5 min durchzuführen, bleibt auch diese Verlängerung unentschieden, wird der Sieger durch 7-Meterwerfen nach Regel 14 ermittelt.

b) bei Punktgleichheit nach dem direkten Vergleich

c) bei Punktgleichheit mehrerer Mannschaften wird der Sieger durch 7-Meterwerfen nach Regel 14 ermittelt. Wobei das Werfen wie folgt geregelt ist:

Runde 1		Runde 2		Runde 3		Runde 4		Runde 5	
Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter
A	B	A	C	A	B	A	C	A	B
B	C	B	A	B	C	B	A	B	C
C	A	C	B	C	A	C	B	C	A

- (3) Die vom Ausrichter eingesetzte Turnierleitung ist zusammen mit Nichtbetroffenen Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär Rechtsinstanz für eventuelle Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles bzw. für eventuelle Einsprüche gegen Ausschlüsse bzw. Disqualifikationen. Ihre Entscheidungen die für die Abwicklung des Turniers notwendig sind haben Rechtskraft und sind endgültig

- (4) Gemäß § 75 SpO gilt bei den Qualifikationsturnieren folgendes:

Im Bezug auf die Disqualifikation wegen Beleidigung oder Bedrohung (§17 (5d) RO), wird die vorläufige 2-wöchige Sperre nach § 17 (1) RO nicht angewandt.

Wird ein Spieler oder Mannschafts-Offizieller wegen Beleidigung oder Bedrohung, während eines Qualifikationsspieles bzw. solange die Strafgewalt des SR für dieses Spiel besteht, disqualifiziert, ist dieser sofort für 2 Spiele, längstens 1 Monat gesperrt.

Ein Qualifikationsspiel gilt, im Sinne des § 17 (5d) RO, als ein Spiel.

Für die vorzeitige Entsperrung, bei den beiden letzten Spielen jeder Runde wird auf §21 RO verwiesen.

- (5) Gemäß § 50 (3) SpO wird festgelegt:
Wenn eine Mannschaft nicht antritt wird sie aus dem Turnier genommen und kann auch in den Trostrunden nicht antreten und ist somit auch nicht für die Oberliga gesetzt.
Das Zurückziehen / Nichtantreten hat zur Folge, das der betroffene Verein neben der Geldbuße nach § 32 (4) zusätzlich mit einer Aufwandsentschädigung für den Ausrichter in Höhe 50,00 € (bei Abmeldung innerhalb 5 Tage vor dem Turnier 75,00 €) belastet wird.
- (6) Für die Z/S des Ausrichters wird eine Gesamtpauschale pro Team (max. 2) in Höhe 16,00 € festgelegt. Für die SR gilt der § 8 FGO.
Sämtliche anfallenden Kosten für die Spielaufsicht/Schiedsrichter und S/Z werden auf alle zu diesem Turnier gemeldeten Mannschaften gleichmäßig verteilt. Der Ausrichter ist für die ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich. Die ausstehenden Forderungen an die fehlenden Mannschaften werden vom Heimverein bei der Geschäftsstelle mit dem Abrechnungsbogen eingereicht.
Die Geschäftsstelle rechnet über die Halbjahresabrechnung mit dem Ausrichter und der fehlbaren Mannschaft ab.
- (7) Der ausrichtende Verein hat eine Turnierleitung zu bilden, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Turniers verantwortlich ist.
Jede teilnehmende Mannschaft hat vor Turnierbeginn, spätestens aber 30 Minuten vor ihrem ersten Spiel die Spielausweise aller zum Einsatz kommenden Spieler und einen vollständig ausgefüllten Spielberichtsbogen (die Formulare stellt der Veranstalter) der Turnierleitung vorzulegen, die sie für die Dauer des Turniers in Verwahrung nimmt.
Die Turnierleitung ist verpflichtet, alle Spielberichte der anwesenden Mannschaften unaufgefordert den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen. Die Prüfung der Mannschaftsaufstellung und die ordnungsgemäß durchgeführte Spielausweiskontrolle sind von den Schiedsrichtern im Spielbericht zu vermerken.
Alle Disqualifikationen und Ausschlüsse nach §17 (1) RO sind mit Begründung vom Schiedsrichter in die Spielnotiz/Spielbericht des betreffenden Spieles einzutragen. Sie sind vom Mannschaftsverantwortlichen und gegebenenfalls dem Betroffenen durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.
Über das Turnier ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss, sofern diese nicht bereits aus den Spielberichten, Spielnotizen und Spielplänen entnommen werden können:
Ergebnisse aller Turnierspiele einschl. evtl. Finalsiege mit Angabe der jeweiligen Schiedsrichter
Alle besonderen Vorkommnisse, Einsprüche und die getroffenen Entscheidungen,
Abrechnung der Schiedsrichter, der Spielaufsicht und der Kostenverteilung
Die Turnierergebnisse sind spätestens 3 Stunden nach dem Turnier vom Ausrichter ins SIS ein zuflegen. Beachte § 32 (14).
Die Spielberichte, Spielnotizen und das Turnierprotokoll sind vom Ausrichter unmittelbar an die Spielleitende Stelle (Vors. Jugendausschuss) zu senden.
- (8) Falls ein Verein bzw. ein Betroffener bei einem Qualifikationsspiel beabsichtigt, gegen die Wertung des Spieles bzw. gegen den Ausschluss oder Disqualifikation Einspruch einzulegen, hat er die Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im Spielbericht zu vermerken. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die beiden Vereine über die Mannschaftsverantwortlichen bzw. den Betroffenen zu der Verhandlung vor der Turnierleitung vierzig Minuten nach Spielschluss zu laden.
- (9) Der Einspruch ist spätestens 30 Minuten nach Spielschluss (Ausschlussfrist!) schriftlich in einfacher Ausfertigung, unterzeichnet vom Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchführers bzw. vom Betroffenen, bei der Turnier-Rechtsinstanz vorzulegen. Sie entscheidet endgültig. Der Einspruch ist gebührenfrei.
- §11 a** (1) Alle für die RL gemeldeten Mannschaften spielen die Teilnehmer, in einer einfachen Spielrunde über die volle Spielzeit, notfalls unter der Woche, aus. Sollten Spiele unter der Woche stattfinden, so können diese grundsätzlich erst ab 19:00 Uhr angesetzt werden. Die Spielplanzahlen werden ausgelost.
Alle Verlierer der RL-Qualifikation werden automatisch in die Oberligaqualifikation eingeteilt.
- (2) SpielerInnen, die an der Regionalliga Qualifikation teilnehmen, sind für andere Qualifikationsturniere ihrer Altersklasse automatisch gesperrt. (Ausnahme: § 11 a (1) letzter Satz)
Bei Verstößen wird die betreffende Mannschaft aus der Wertung genommen. Beachte §32 (4).
- (3) Der Heimverein stellt den Zeitnehmer und der Gastverein kann den Sekretär stellen. Ein Austausch von Zeitnehmer/Sekretär unter den Vereinen ist grundsätzlich möglich. Der Zeitnehmer muss in der Lage sein, die Uhr zu bedienen. Für die SR gilt der § 8 FGO.
Nach Abschluss der Qualifikationsrunden wird ein SR-Kostenausgleich vorgenommen.

§ 12 Einheitliche Spielweisen

Gemäß Rahmenkonzept des DHB werden nachfolgende Spielweisen für Jugend F bis einschließlich Jugend C, mit ergänzenden Regeln eingeführt.

Damit ist eine Abwehr, in der alle sechs Abwehrspieler in der Breite auf einer Linie 6:0 oder 5:1 mit Ausgangsposition in der Nahwurfzone 6,0 – 9,0 Meter agieren, verboten. Eine Grundaufstellung aller Abwehrspieler ausschließlich in einer Linie innerhalb der Nahwurfzone ist untersagt.

- (1) bis E-Jugend: Manndeckung schon in der gegnerischen Spielhälfte bei einer Torhöhe von 1,60 Meter.
- (2) D-Jugend: Manndeckung spätestens ab der Mittellinie oder 1:5 Abwehr als offensive Raumdeckung
- (3) C-Jugend: Manndeckung spätestens ab der Mittellinie oder 1:5, 3:3, 3:2:1 Abwehr als offensive Raumdeckung

Für beide Jugenden gilt: Eine kombinierte Mann- Raumdeckung bei der einzelne Spieler in Manndeckung genommen werden, ist nicht zulässig

Manndeckung:

- Grundaufstellung mindestens in der eigenen Spielhälfte außerhalb der Nahwurfzone (9 Meter).
- Angriffsspieler die in die Nahwurfzone einlaufen, können begleitet werden.
- Klare Zuordnung: Grundsätzlich ein Abwehrspieler gegen einen Angriffsspieler.

offensive Raumdeckung:

- In der Grundstellung agieren je nach gewählter Abwehrformation einige Abwehrspieler offensiv vor der Freiwurflinie und die anderen innerhalb der Nahwurfzone. 2 Linien-Abwehrformation
- Keine Einzelmanndeckung = (enge Deckung nur eines Angriffsspielers, während alle anderen Abwehrspieler im Raum zwischen der Torraum- und Freiwurflinie agieren) um defensive Spielweisen mit nur einem Manndeckendem Abwehrspieler zu verhindern, darf keine Einzelmanndeckung (z.B. 5:0+1, 4:0+2 usw.) gespielt werden.

(4) Maßnahmen bei Nicht-Einhaltung offensiver Spielweisen

- a) stellt der Schiedsrichter fest, dass eine Mannschaft keine offensive Spielweise zeigt, gibt er TIME OUT und informiert den Mannschaftsbetreuer dass er die Spielweise seiner Mannschaft ändern muss.
- b) Ist nach dieser Information keine Änderung im Abwehrverhalten feststellbar, gibt er TIME OUT und verwarnet den Mannschaftsverantwortlichen mit der Gelben Karte. Hinweis geben, warum er diese Gelbe Karte erhält. Diese Gelbe Karte ist eine separate Vorgabe und betrifft nicht die Progressionreihe für die Offiziellen (gelb-2 min-rot) und ist im Spielbericht (Begründung) einzutragen.
- c) Ist auch danach grundsätzlich noch keine Änderung feststellbar so ist dies auf dem Spielbericht zu protokollieren und der Staffelleiter wird den betroffenen Verein mit einer Geldbuße gemäß § 32 (15) belegen.
Die beanstandeten Spiele werden in der C-Jugend sofort und in allen anderen Mannschaften im Wiederholungsfalle als verloren gewertet.

(5) Persönliche Strafen von Spielern (2 min) bei allen Spielen der D-Jugend und jünger werden nicht auf die betroffene Mannschaft übertragen. Dies bedeutet: erhält ein Spieler eine 2min Strafe oder eine Rote Karte so wird die Mannschaft nicht auf 5 Spieler reduziert (gilt nicht für Offizielle).

(6) In der C-Jugend wird bei einer persönlichen Bestrafung, die eine Reduzierung der Mannschaft nach sich zieht, die zwingende offensive Spielweise bis zur Ergänzung auf 6 Spieler, aufgehoben.

(7) Der § 12 gilt auch für Mannschaften, die mit weniger als 7 Spielern angereist sind.

§ 13 nicht belegt

§ 14 nicht belegt

III. Zusätzliche Bestimmungen für Pokalspiele

§ 15 Allgemein

- (1) Für die Pokalmeisterschaften des DHB gelten die Bestimmungen des DHB.
Für die Pokalmeisterschaften des HVR gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
- (2) Die Pokalrunde des HVR und die Spiele zur Ermittlung des DHB Teilnehmers werden gemäß § 54 SpO in Verbindung mit dem § 45 SpO in Turnierform ausgetragen, wobei die Pokalturnierrunden im Hinblick auf den § 17 RO als besondere Spielform gemäß § 75 SpO gelten.
- (3) Die Vereine mit gemeldeten Männer- und Frauenmannschaften können mit mehreren Mannschaften an der Pokalrunde teilnehmen. Alle Vereine die in einer Regionalliga, Oberliga, Rheinhessenliga spielen, müssen mindestens mit einer Mannschaft teilnehmen. Die Anzahl der Mannschaften sind auf dem Meldebogen anzugeben. Ein Nichtantreten zum Spiel oder verschuldetes Ausscheiden aus dem Pokal wird gemäß § 32 (4) geahndet. Dies gilt auch für die freiwillig teilnehmenden Mannschaften, sofern sie sich angemeldet haben.
- (4) Alle Mannschaften bis zur Rheinhessenliga spielen den HVR Pokalsieger in mehreren Turnierrunden § 16 (8) aus.

Der Pokalsieger und weitere mögliche Teilnehmer ist verpflichtet an den Spielen zur Ermittlung des Teilnehmers zur DHB Pokalrunde teilzunehmen.

- (5) Die Ermittlung des Teilnehmers zur DHB Pokalrunde wird in einem Turnier § 16 (10) mit allen Mannschaften aus der Regionalliga und Oberliga ausgespielt.
Dieser Spieltermin ist abhängig von der Terminplanung des SWHV.

Der Teilnehmer zur DHB Pokalrunde wird an einem Wochenende ausgespielt. Samstags die Vorrunde, sonntags die Endspiele. Alle Regionalliga- und Oberligamannschaften plus der Teilnehmer aus (4) werden grundsätzlich in zwei Gruppen gelost. Die beiden Gruppensieger spielen den Teilnehmer zum DHB Pokal im Endspiel aus.

- (6) Die HVR-Pokalsieger erhalten eine Urkunde, Pokal und 20 Medallien.
Alle beteiligten Mannschaften an den Pokalendspielen erhalten jeweils einen Ball.
Der ausgespielte Teilnehmer zur DHB Pokalrunde erhält eine Urkunde, 20 Medallien und einen Ball.

Im Übrigen gelten die Ordnungen des DHB, die Durchführungsbestimmungen und Ordnungen des HVR, sowie die Internationalen Handballregeln in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

§ 16 Spieltechnik, Durchführung und Spielzeiten

- (1) In einer Pokalmannschaft kann grundsätzlich jeder Spieler mitwirken, gleichgültig, in welcher Mannschaft seines Vereins und in welcher Spielklasse er bei den Meisterschaftsspielen bisher mitgewirkt hat oder weiterhin mitwirkt. Er ist jedoch für die Pokalmeisterschaft in der Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in der er erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist. (§ 45 (5) SpO)
- (2) Die Zusammensetzung und Anzahl der Turnierrunden kann erst nach dem Meldeschluss erfolgen. Der Termin für die Pokalauslosung aller Spielrunden wird über die HVR-INFO bekannt gegeben. Die Auslosung ist öffentlich.
- (3) Alle Pokalspiele sollen von Schiedsrichtergespannen geleitet werden. Sekretär/Zeitnehmer werden in den Turnierrunden vom Ausrichter, für die Endspiele vom Verband gestellt. Ordnungsdienst ist bei den Turnierrunden vom Ausrichter, bei den Endspielen von beiden Vereinen zu stellen.
Die Ausrichter sind verpflichtet mindestens eine nicht am Spiel beteiligte Person abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens (beseitigen von Feuchtigkeit) verantwortlich ist.
- (4) Die vom Ausrichter eingesetzte Turnierleitung ist zusammen mit den nicht betroffenen Schiedsrichtern, Sekretäre oder Zeitnehmern Rechtsinstanz. Für eventuelle Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles bzw. für eventuelle Einsprüche gegen Ausschlüsse bzw. Disqualifikationen. Ihre Entscheidungen die für die Abwicklung des Turniers notwendig sind, haben Rechtskraft und sind endgültig.

(5) Gemäß § 75 SpO gilt bei den Pokalturnierrunden folgendes:

Im Bezug auf die Disqualifikation wegen Beleidigung oder Bedrohung (§17 (5d) RO), wird die vorläufige 2-wöchige Sperre nach §17 (1) RO nicht angewandt.

Wird ein Spieler oder Mannschafts-Offizieller wegen Beleidigung oder Bedrohung, während eines Pokalturnierspieles bzw. solange die Strafgewalt des SR für dieses Spiel besteht, disqualifiziert, ist dieser sofort für 2 Spiele, längstens 1 Monat gesperrt.

Ein Pokalturnierspiel gilt, im Sinne des §17 (5d) RO, als ein Spiel.

Auf die vorzeitige Entsperrung, bei den beiden letzten Spielen jeder Runde wird auf §21 (3) RO verwiesen.

(6) Gemäß § 50 (3) SpO wird festgelegt:

Wenn eine Mannschaft nicht antritt wird sie aus dem Turnier genommen

Das Zurückziehen / Nichtantreten hat zur Folge, das der betroffene Verein neben der Geldbuße nach § 32 (4) zusätzlich mit einer Aufwandsentschädigung für den Ausrichter in Höhe 50,00 € (bei Abmeldung innerhalb 1 Woche vor dem Turnier 75,00 €) belastet wird.

Die Kosten gemäß § 17 (3) für die Spielaufsicht/Schiedsrichter und S/Z werden auf alle zu diesem Turnier gemeldeten Mannschaften gleichmäßig verteilt. Der Ausrichter ist für die ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich. Die ausstehenden Forderungen an die fehlenden Mannschaften werden vom Heimverein bei der Geschäftsstelle mit dem Abrechnungsbogen eingereicht.

Die Geschäftsstelle rechnet über die Halbjahresabrechnung mit dem Ausrichter und der fehlbaren Mannschaft ab.

(7) Der ausrichtende Verein hat eine Turnierleitung zu bilden, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Turniers verantwortlich ist.

Jede teilnehmende Mannschaft hat vor Turnierbeginn, spätestens aber 30 Minuten vor ihrem ersten Spiel die Spielausweise aller zum Einsatz kommenden Spieler und einen vollständig ausgefüllten Spielberichtsbogen (die Formulare stellt der Veranstalter) der Turnierleitung vorzulegen, die sie für die Dauer des Turniers in Verwahrung nimmt.

Die Turnierleitung ist verpflichtet, alle Spielberichte der anwesenden Mannschaften unaufgefordert den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen. Die Prüfung der Mannschaftsaufstellung und die ordnungsgemäß durchgeführte Spielausweiskontrolle sind von den Schiedsrichtern im Spielbericht zu vermerken.

Alle Disqualifikationen und Ausschlüsse nach § 17 (1) RO sind mit Begründung vom Schiedsrichter in die Spielnotiz des betreffenden Spieles einzutragen. Sie sind vom Mannschaftsverantwortlichen und gegebenenfalls vom Betroffenen durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Über das Turnier ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss, sofern diese nicht bereits aus den Spielberichten, Spielnotizen und Spielplänen entnommen werden können:

Ergebnisse aller Turnierspiele einschl. evtl. Finalsiege mit Angabe der jeweiligen Schiedsrichter
Alle besonderen Vorkommnisse, Einsprüche und die getroffenen Entscheidungen, Abrechnung der Schiedsrichter, Sekretär/Zeitnehmer, Spielaufsicht und der Kostenverteilung.

Die Turnierergebnisse sind spätestens 3 Stunden nach dem Turnier vom Ausrichter ins SIS ein zuflegen. Beachte § 32 (14).

Die Spielberichte und das Turnierprotokoll sind vom Ausrichter unmittelbar an die Spielleitende Stelle (Männer- bzw. Frauenwart) zu senden.

(8) Die Spielzeit bei den HVR- Pokalrunden beträgt 2 x 15 Minuten, mit je einer 5 min. Halbzeitpause, ohne TEAM-TIME-OUT. Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und tauscht wenn notwendig das Trikot.

Gespielt wird in einer einfachen Runde jeder gegen jeden. Die Wertung erfolgt:

- nach Punkten - sollte ein Spiel unentschieden ausgehen, wird der Sieger durch 7-Meterwerfen nach Regel 14 ermittelt.
- bei Punktgleichheit nach dem direkten Vergleich
- bei Punktgleichheit mehrerer Mannschaften wird der Sieger durch 7-Meterwerfen nach Regel 14 ermittelt. Wobei das werfen wie folgt geregelt ist:

Runde 1		Runde 2		Runde 3		Runde 4		Runde 5	
Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter
A	B	A	C	A	B	A	C	A	B
B	C	B	A	B	C	B	A	B	C
C	A	C	B	C	A	C	B	C	A

- (9) Die Pokalendspiele gehen über die volle Spielzeit und unterliegen voll den gültigen Ordnungen und Richtlinien.
- (10) die Spielzeit beim Turnier zur Ermittlung des DHB Teilnehmers beträgt grundsätzlich 2 X 20 Minuten, mit je einer 5 min. Halbzeitpause, ohne TEAM-TIME-OUT.
Die erstgenannte Mannschaft stellt den Spielball und tauscht wenn notwendig das Trikot

Gespielt wird in einer einfachen Runde jeder gegen jeden.
Die Wertung erfolgt:

- a) nach Punkten
- sollte ein Spiel unentschieden ausgehen, wird der Sieger durch 7-Meterwerfen nach Regel 14 ermittelt.
- b) bei Punktgleichheit nach dem direkten Vergleich
- c) bei Punktgleichheit mehrerer Mannschaften wird der Sieger durch 7-Meterwerfen nach Regel 14 ermittelt. Wobei das werfen wie folgt geregelt ist:

Runde 1		Runde 2		Runde 3		Runde 4		Runde 5	
Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter	Werfer	Torhüter
A	B	A	C	A	B	A	C	A	B
B	C	B	A	B	C	B	A	B	C
C	A	C	B	C	A	C	B	C	A

§ 17 Finanzen

- (1) a) Bei allen Pokalturnieren nach §16 (8) wird grundsätzlich kein Eintritt erhoben.

Die Eintrittspreise der Spiele gemäß § 16 (9) werden wie folgt festgelegt:

<u>Tageskarte:</u>	Erwachsene	7,00 €
	Jugendliche, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte	3,50 €
<u>Einzelkarte</u>	Erwachsene	5,00 €
	Jugendliche, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte	2,50 €

b) Bei den Spielen nach §16 (9) verbleiben die Einnahmen aus dem Eintritt, dem HVR, der bei dieser Veranstaltung die Kosten der SR + Z/S übernimmt.

- 2) Bei den Spielen nach § 16 (10) gelten nachfolgende Eintrittspreise:

Tageskarte	Erwachsene	4,00 €
Tageskarte	Jugendliche	2,00 €

Danach werden die Ausgaben für SR/S-Z/Spielaufsicht abgezogen. Die Restsumme wird zu gleichen Teilen an die beteiligten Mannschaften ausgezahlt. Fehlbeträge gehen zu Lasten der beteiligten Mannschaften. Über diese Spiele ist eine Abrechnung zu erstellen, die von den Mannschaftsverantwortlichen zu unterzeichnen ist und von der jeder eine Ausfertigung erhält.

- (3) Für die Schiedsrichter und die Spielaufsicht ist der § 8 FGO bindend.
Für neutralen Z/S gilt die Aufwandsentschädigung für SR Beobachter.
Für die Z/S des Ausrichters wird eine Gesamtpauschale pro Team (max. 2) in Höhe 16,00 € festgelegt.

§ 18 Recht bei Spielen in Turnierform

- (1) Falls ein Verein bzw. ein Betroffener bei einem Pokalspiel in Turnierform beabsichtigt, gegen die Wertung des Spieles bzw. gegen den Ausschluss oder Disqualifikation Einspruch einzulegen, hat er die Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im Spielbericht zu vermerken. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die beiden Vereine über die Mannschafts-verantwortlichen bzw. den Betroffenen zu der Verhandlung vor der Turnierleitung vierzig Minuten nach Spielschluss zu laden.
- (2) Der Einspruch beim Pokal-Turnier ist spätestens 30 Minuten nach Spielschluss (Ausschlussfrist) schriftlich in einfacher Ausfertigung, unterzeichnet vom Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchführers bzw. vom Betroffenen, bei der Turnier-Rechtsinstanz vorzulegen. Sie entscheidet endgültig. Der Einspruch ist gebührenfrei.

IV. Turnierbestimmungen

§ 19 Genehmigung

- (1) Wettbewerbe, an denen mehr als zwei Mannschaften verschiedener Vereine in einer geschlossenen Veranstaltung teilnehmen, werden als Turniere bezeichnet und sind gemäß § 73 SpO genehmigungspflichtig.
- (2) Der Genehmigungsantrag ist spätestens vier Wochen vor dem Turnier unter Beifügung der Turnierausschreibung an den Vorsitzenden der Technischen Kommission zu richten. Die Genehmigung ist, sofern keine Einwände zu erheben sind, umgehend zu erteilen. Je eine Kopie der Genehmigung und der Turnierausschreibung ist dem zuständigen Spielwart und dem Schiedsrichterwart zu übersenden. Bei einem ablehnenden Bescheid sind dem Antragstellenden Verein die Hinderungsgründe mitzuteilen.
- (3) Die Schiedsrichter, auch die eigenen, sind spätestens drei Wochen vor dem Turnier beim Schiedsrichterwart, unter Beifügung des Spielplanes mit Anzahl und Namen der beteiligten Mannschaften anzufordern bzw. anzumelden. Die Einteilung zur Leitung der einzelnen Schiedsrichter für die Erfüllung ihrer Aufgaben, deren Verletzung Bestrafung nach § 8 SRO nach sich ziehen kann, bleibt dadurch unberührt.

§ 20 Durchführung

- (1) Über das Turnier ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss, sofern diese nicht bereits aus den Spielberichten entnommen werden können:
 - a) Spielplan mit Ergebnisse aller Turnierspiele unter Angabe der jeweiligen Schiedsrichter
 - b) Alle besonderen Vorkommnisse, Einsprüche und die getroffenen Entscheidungen
 - c) Abrechnungen der Schiedsrichter
- (2) Die vom Schiedsrichter kontrollierten Spielberichte und das Turnierprotokoll sind vom Veranstalter innerhalb einer Woche nach dem Turnier an den Vorsitzenden der TK zu senden.
- (3) Im Übrigen gelten die Ordnungen des DHB / HVR und diese Durchführungsbestimmungen, sowie die Internationalen Handballregeln in ihrer jeweiligen gültigen Fassung. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht schon in § 25 RO geregelt, gemäß § 32 geahndet.

V. Finanzielle Bestimmungen**§ 21 Einnahmen, Abgaben, Eintrittspreise, sonstige Kosten**

- (1) Bei allen Spielen mit Hin- und Rückspiel gilt folgende Regelung:
- Die Einnahmen, mit Ausnahme eventuell zu entrichtender Verbandsabgabe, verbleiben dem Heimverein.
 - Der Heimverein trägt die Kosten für Werbung, Sportstättenbenutzung sowie Sachbeschädigungen, Schiedsrichter, Kassen- und Ordnungsdienst, Steuern usw.
 - Der Gastverein trägt seine Reisekosten.
- (2) Bei allen Spielen ohne Rückspiel auf dem Platz eines beteiligten Vereines oder an einem neutralen Ort werden die Einnahmen nach Abzug folgender Kosten je zur Hälfte geteilt:
- Verbandsabgabe
 - Kosten für Sportstättenbenutzung
 - Kosten für Schiedsrichter und sonstige Offiziellen
 - Fahrtkosten der reisenden Mannschaft (max. 4 PKW)

Fehlbeträge gehen je zur Hälfte zu Lasten der beiden Vereine.

- (3) An den HVR sind folgende Abgaben zu entrichten:
- 15 % bei Spielen eines mit Heimspielsperre belegten Vereines auf dem Platz des Gegners oder an einem neutralen Ort.
 - 25 % bei Wiederholungs-, Aufstiegs-, Entscheidungsspiele

Den Prozentsätzen sind die Bruttoeinnahmen zugrunde zulegen. Reichen die erzielten Einnahmen zur Deckung der Kosten nicht aus, entfällt die Verbandsabgabe. Über diese Spiele ist eine Abrechnung in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, die von beiden Vereinen zu unterzeichnen ist und von der jeder eine Ausfertigung erhält. Die dritte Ausfertigung ist für den HVR bestimmt und ist innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel unter Beifügung des Einzahlungsnachweises über die Verbandsabgabe an die HVR-Geschäftsstelle zu senden.

- (4) Spielklassenbeiträge, die im Rahmen des Haushaltsplanes durch den Verbandstag festgesetzt werden, sind für alle gemeldeten Mannschaften zu zahlen. Sie werden je zur Hälfte auf Anforderung fällig.

Spielklassenbeiträge:

Oberliga	500,00 €
Rheinhessenliga	410,00 €
Verbandsliga	360,00 €
Kreisliga	340,00 €
Kreisklassen	300,00 €

Alle Jugendmannschaften (ohne Mini) 70,00 €

- (5) Das Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften nach dem 01. Juli eines Jahres (§ 8 SpO) hat zur Folge, dass der betroffene Verein neben der Geldbuße nach § 25 (1.14) RO sämtliche anfallenden Kosten zu tragen hat, die sich aus pauschal 50,00 € Verbandsauslagen und evtl. Kosten geschädigter Vereine zusammensetzen. Alle Spielverlegungen die aus einer Abmeldung resultieren, können dem fehlbaren Verein belastet werden.
- (6) Die Schiedsrichterkosten gehen zu Lasten der Vereine mit Heimrecht und sind vor dem Spiel zu entrichten. In allen Spielklassen die grundsätzlich mit offiziellen Schiedsrichtern geleitet werden, findet nach Beendigung der Runde ein Ausgleich der Schiedsrichterkosten statt. Dieser wird vom HVR durchgeführt und den Vereinen in Rechnung gestellt.

- (7) Eintrittspreise für Meisterschaftsspiele sind Angelegenheit der gastgebenden Vereine, die auch für den Kassendienst verantwortlich sind.

Ausnahme bilden die Entscheidungsspiele nach § 44 SpO.
Diese Eintrittspreise werden wie folgt festgelegt:

Für Kreisliga und Kreisklassenmannschaften	Erwachsene	3,00 €
	Jugendliche	1,50 €
Für alle anderen Mannschaften	Erwachsene	4,00 €
	Jugendliche	2,00 €

- (8) In Ergänzung § 82 SpO: Sollte eine Auswahlmaßnahme im Jugendbereich wegen Spielermangels ausfallen so werden grundsätzlich die anfallenden Kosten unter den Verursachern (unter Vereinshaftung) aufgeteilt. Beachte § 32 (8)

VI. Rechtliche Bestimmungen

§ 22 Allgemeine Rechtsgrundsätze

Die Rechtsinstanzen üben außerhalb schwebender Verfahren eine beratende Funktion aus. Sie haben sich dabei auf eine rein unterrichtende, klärende und schlichtende Tätigkeit zu beschränken.

§ 23 Betroffene

- (1) Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsicht sowie Technische Delegierte gelten in Ausübung ihrer Tätigkeit als Beauftragte der einsetzenden Instanz.
- (2) Werden Handballabteilungen gesperrt, so sind die Mitarbeiter des Verbandes, die Schiedsrichter, die neutralen Schiedsrichterbeobachter, Sekretär, Zeitnehmer und Jugendmannschaften, die der gesperrten Abteilung angehören, von der Sperre ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

§ 24 Rechtsinstanzen

Rechtsinstanzen sind im HVR das Verbandssportgericht und das Verbandsgericht.
Für die gemeinsame Oberliga gelten deren Bestimmungen und veröffentlichten Gerichte.
Für den SWHV und DHB gelten deren Bestimmungen und veröffentlichten Gerichte.

§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

- (1) Das Verbandssportgericht des HVR ist in erster Instanz (Antrag und Einspruch) zuständig für:
- Rechts- und Streitfälle, die sich aus dem vom HVR geleiteten Spielbetrieb ergeben;
 - Rechts- und Streitfälle zwischen dem HVR einerseits und seinen Vereinen sowie deren Mitglieder andererseits;
 - Rechts- und Streitfälle zwischen den Verbandsvereinen des HVR;
 - Verfahren gegen Organe und Mitarbeiter des Verbandes sowie gegen Vereine und deren Mitglieder, soweit es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des HVR berühren;
 - Einsprüche gegen Bescheide der spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen.
- (2) Das Verbandsgericht des HVR ist in zweiter Instanz zuständig für Berufungen gegen die Urteile des Verbandssportgerichts.
- (3) Für Revisionsverfahren gegen die Urteile des Verbandsgerichts des HVR können in dritter Instanz wahlweise das Verbandsgericht des SWHV oder das Bundesgericht des DHB angerufen werden.
- (4) Den Rechtsinstanzen vorgeschaltet sind die spielleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen. Sie können die in den §§ 17 und 25 RO sowie in § 8 (1) SRO und den vorliegenden Durchführungsbestimmungen festgelegten Strafen und Geldbußen aussprechen.
- (5) Spielleitende Stellen im HVR sind die Technische Kommission in Person des Vorsitzenden und ihre zuständigen Spielwarte und Klassenleiter;
- (6) Verwaltungsinstanz im HVR ist das Präsidium in der Person des Rechtswartes.

§ 26 Gebühren und Auslagenvorschüsse

- (1) Die Höhe der Rechtsmittelgebühren im Bereich des HVR ist im § 10 (5) FGO festgelegt. Auslagenvorschüsse werden vom HVR nicht verlangt.
- (2) Die Höhe der Rechtsmittelgebühren und Auslagenvorschüsse im Bereich des SWHV/DHB ist in deren FGO festgelegt.

§ 27 nicht belegt

§ 28 nicht belegt

§ 29 Kostenrechtliche Bestimmungen

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:

- a) den Fahrtkosten und Tagegeldern für die Mitglieder der Rechtsinstanz;
- b) den Fahrtkosten und Tagegeldern für die von der Rechtsinstanz geladenen Zeugen, Sachverständigen und Gutachter;
- c) den Porto- und Telefonkosten der Rechtsinstanz, den Auslagen für Vervielfältigungen usw.;
- d) den Bekanntmachungskosten.

§ 30 nicht belegt

§ 31 Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckung der Bescheide, Urteile, Beschlüsse und Auslagenfestsetzungsbeschlüsse obliegt:
 - a) dem Kassenwart für Geldbußen und Kosten,
 - b) den spielleitenden Stellen für die sonstigen Strafen, Sperren und Maßnahmen.
- (2) Die Kosten eines Urteiles sind spätestens vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung oder der Bekanntgabe in den HVR-INFO zu zahlen. Alle anderen Geldbußen und Kosten werden in der Halbjahresrechnung an die Vereine berechnet und abgebucht.
- 3) Werden Geldstrafen, Geldbußen und Auslagen nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt oder kommt ein Verurteilter den Auflagen eines Urteils oder Beschlusses nicht oder nicht rechtzeitig nach wird gemäß § 11 FGO geahndet.
Für die Vollstreckung von Geldforderungen, die einem Verein gegen einen anderen Verein zustehen, ist der Kassenwart des HVR zuständig.

§ 32 weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände

Für folgende Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 25 (4) RO, die im § 25 RO nicht enthalten sind, werden durch spielleitende Stellen, Verwaltungsinstanzen oder Rechtsinstanzen Strafen und Geldbußen verhängt.

1)	Durchführung einer genehmigungspflichtigen Veranstaltung ohne Genehmigung	10,00 - 50,00 €
2)	Verzicht des Meisters auf den Aufstieg	50,00 - 500,00 €
3)	Nichtbeachtung der Schiedsrichtergestellung nach § 4 (4) und (5) pro SR	50,00 - 500,00 €
4)	Nichtteilnahme, Verzicht an der Pokalmeisterschaft auf HVR - Ebene und Spiele nach § 3 (2) und § 11	50,00 – 500,00 €
5)	Nichtbeachtung des Haftmittelverbotes gemäß Hallenordnung	75,00 - 500,00 €
6)	Nichtbeachtung der Bestimmungen bei Spielansetzungen, -verlegungen, -absetzungen	
	Erwachsenenspiel	75,00 €
	Jugendspiel	25,00 €
	Miniturniere	20,00 €
7)	Nichtbeachtung der Bestimmungen bei Freundschaftsspielen	
	Verstöße gegen § 19 (3)	13,00 €
	Verstöße gegen § 20 (2)	75,00 €
8)	Ausbleiben von Spielern bei Lehrgängen und Auswahlmaßnahmen §82 SpO	5,00 - 100,00 €
9)	Nichtbeachtung der Gestellung von zwei regelgerechten Bällen	10,00 - 50,00 €
10)	Nichtbeachtung der Spielberechtigung § 8 (4) im Mini-Bereich (Weiterleitung an Rechtswart)	20,00 €
11)	Nichterfüllung von Auflagen bzw. nicht fristgemäße Abgabe von geforderten Unterlagen	10,00 - 250,00 €
12)	Nichtbeachtung der Auflagen nach § 5 (3)	5,00 - 50,00 €
13)	Nichtgestellung eines SR bei Jugendkreisklassen	25,00 €
14)	Nichtbeachtung der Meldung SIS	20,00 €
15)	Verstöße gegen die zwingenden Spielweisen der C-Jugend und jünger	
	a) 1.Vergehen	25,00 €
	b) ab dem 2. Vergehen	50,00 €
16)	Farbe der Spielkleidung entspricht nicht den Spielregeln	10,00 €
17)	Verweigerung einer Unterschrift auf dem Spielbericht (§ 81 (7)SpO)	50,00 – 300,00 €
18)	Verstoß gegen § 5 (8) (letzte Spielminute)	1 Spiel + 50,00 €

Für die Vollstreckung der vorgegeben Geldbußen gilt der § 61 RO.

Diese Durchführungsbestimmungen (Dfb) gelten für den gesamten Spielbetrieb des Handball-Verbandes Rheinhessen. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein der sie eingesetzt hat. Die Durchführungsbestimmungen werden mit der Abgabe der Meldungsbogen rechtswirksam anerkannt.

Mainz, 10.03.2009
Der Vorstandsvorsitz

Vorgaben zum Thema „ Spielverlegungen „**A) Allgemein**

Grundsätzlich sollten Spielverlegungen vermieden werden, da Verlegungen den Spielplan durcheinander bringen und mit Kosten verbunden sind.

Der Abgabetermin (inklusive Zustimmung des Gegners) ist spätestens 10 Tage (§ 7 (4) Dfb) vor dem alten Spieltermin. Dies bedeutet, dass der Antragstellende Verein sich mit dem Gegner vorher abgestimmt hat und nicht einfach seine Verlegung an den Gegner sendet.

Der Klassenleiter kann, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, dieses Spiel verlegen.

Alle später eingehenden Spielverlegungen werden nur noch in Ausnahmefällen

z.B. wegen Ziffer B 3 + 4 akzeptiert

Verlegungsanträge von Hallenplanern zu Ziffer B 2 + 3 werden nicht mehr akzeptiert, es muss der betroffene Verein das Spiel verlegen.

Damit alle Vereine gleich behandelt werden und offen miteinander umgegangen werden kann sind folgende Regelungen festgelegt, die im Falle einer Verlegung strikt einzuhalten sind:

1. Die ursprünglichen Spieltermine haben so lange Gültigkeit bis der Staffelleiter den neuen Terminen schriftlich zugestimmt hat.
2. Spielverlegungsanträge müssen in schriftlicher Form mittels offiziellen Vordrucks dem Staffelleiter vorgelegt werden.
3. Der neue Spieltermin muss auf dem Antragsformular notiert sein.
4. Der Verlegungsantrag muss den Grund der Verlegung enthalten.
5. Der Verlegungsantrag (per Post) muss vom Antragstellenden Verein unterzeichnet sein.
Bei Anträgen per Mail muss der Antragsteller zu erkennen sein.
6. Der gegnerische Verein muss seine Zustimmung/Ablehnung zu der Verlegung (per Post) deutlich machen, den Antrag unterzeichnen und mit Vereinsstempel versehen dem Staffelleiter zusenden.
Bei Anträgen per Mail muss der Entscheidende zu erkennen sein.

Sind die Punkte 1-6 erfüllt, bearbeitet der Staffelleiter den Antrag und dem Antragsteller wird die Verlegungsgebühr in voller Höhe belastet.

Diese Belastung erfolgt unabhängig von einer Zustimmung oder Ablehnung des Antrages.

Der Staffelleiter ist verpflichtet die beiden Vereine schriftlich zu informieren.

B) Voraussetzungen

1. Ein Verein wünscht eine Verlegung

Es muss ein Antrag auf Spielverlegung mit Angabe des neuen Termins, Zustimmung des Gegners und einem triftigen Grund zur Verlegung 10 Tage vor dem Spieltermin vorliegen. Bei Schulischen oder anderen Maßnahmen im Jugendbereich sind Schreiben des Veranstalters beizufügen. Der Antragsteller ist für das ausfüllen des Antrages voll verantwortlich, und wird bei falschen Angaben zur Rechenschaft gezogen.

2. Durch zurückziehen von Mannschaften entstehen Leerstunden die durch andere Mannschaften aufgefüllt werden müssen.

Eine Kopie des Hallenbelegungsplanes ist der Mitteilung an den Klassenleiter beizufügen.

3. Eine Hallenbelegung wird durch den Hallenträger beim betroffenen Verein zurückgenommen (Schreiben des Halleneigners ist beizufügen).

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei einer Änderung der Hallenbelegung der jeweilige Halleneigner direkt Ersatzstunden anbietet, damit die Spiele sofort wieder angesetzt werden können.

4. Krankheit oder Verletzungen

Ärztliche Atteste sind zwingend vorgeschrieben und weiterhin gibt es im Verein keine weitere Mannschaft aus deren Spieler geholt werden können.

Sollte es weitere Mannschaften geben, so müssen diese aushelfen

(maximal 2 Spielklassen tiefer) und einer Verlegung wird nicht zugestimmt.

Alle Verlegungen werden nur von dem zuständigen Klassenleiter, und nicht von der Geschäftsstelle bearbeitet. Alle auf der Geschäftsstelle eingehenden Spielverlegungen werden von dieser an die absendenden Vereine zurückgesandt.

Somit gehen alle Verzögerungen und entstandenen Kosten, zu Lasten des Antragstellenden Vereines.

Die Klassenleiter sind grundsätzlich nicht verpflichtet Spiele zu verlegen.